

Verfahren für die Teilnahme am Angebot des Bildungszentrums Surselva zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen

Ausgangslage

Dieses Papier regelt die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Zuweisung zum regionalen Angebot des Bildungszentrums Surselva zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.

Aufbauend auf den Überlegungen zur Sitzung der «Arbeitsgruppe Hochbegabung» vom 16.04.2007 und als Aktualisierung des Schreibens zur «Weiterführung der Hochbegabtenförderung Surselva» vom 15.07.2014 werden die Voraussetzungen für die Aufnahme im regionalen Angebot der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen des Bildungszentrums Surselva dem neuen Schulgesetz vom 01.08.2013 und der Schulverordnung vom 01.08.2018 angepasst. Dabei beruht das vorliegende Papier auf folgenden gesetzlichen Grundlagen.

Gesetzliche Grundlagen

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Ein besonderer Förderbedarf liegt unter anderem vor bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen (vgl. Schulgesetz Art. 43 / Abs. 1 und Abs. 2 / lit.d). Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig (vgl. Schulgesetz Art. 48 / Abs. 1).

Bei Bedarf richten die Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden (vgl. Schulverordnung Art. 51 / Abs. 1).

In der Volksschule erfolgt die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen primär im Rahmen der integrativen Fördergefässe IF-P (Prävention) oder – wenn die dafür eingesetzten Förderlektionen nicht ausreichen – im Rahmen der IF-oL (ohne Lernzielanpassung). Wenn Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung dieser sonderpädagogischen Massnahmen erzielt werden kann, erfolgt die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen (vgl. Schulverordnung Art. 48 / Abs. 1).

Gemäss Leistungsvereinbarung vom 13. September 2016 (Dauer: 01.01.2017 bis 31.12.2026) wird das Angebot der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen über die Gemeinden finanziert. Neben den oben erwähnten integrativen Förderangeboten der jeweiligen Schulträgerschaften besteht damit noch ein zusätzliches, externes und regionales Angebot (Pull-out) des Bildungszentrums Surselva für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen.

Grundsatz

Wie im Schulgesetz festgehalten soll die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen primär in den Schulgemeinden in der Verantwortung der Schulträger erfolgen. Erst wenn die schulinternen Massnahmen nicht ausreichen um dem Förderbedarf, bzw. dem Leidensdruck der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu begegnen, kommt das externe Angebot des Bildungszentrums Surselva zum Tragen.

Voraussetzungen für die Anmeldung seitens der Schulträger

1. Der Förderbedarf kann im Rahmen der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule nicht genügend abgedeckt werden
2. Eltern und Unterrichtspersonen haben vorgängig die Beobachtungsbögen zum Erkennen von Kindern mit hohen Fähigkeiten von J. Huser (2011) ausgefüllt und im gemeinsamen Gespräch am runden Tisch evaluiert.
3. Lehrpersonen und Eltern sind sich über die Anmeldung für das Pull-out Angebot des Bildungszentrums Surselva einig und die Klassenlehrperson bzw. die schulische Heilpädagogin/der schulische Heilpädagoge haben mit der Einwilligung der Eltern dem Schulträger einen entsprechenden Antrag gestellt.

Verfahren bei Uneinigkeit

Bei Unklarheiten oder Uneinigkeiten zwischen Lehrpersonen und Eltern wird eine Fachstelle beigezogen (vgl. Schulverordnung Art. 48 / Abs. 1). Diese begutachtet das Kind mit den üblichen Abklärungsverfahren, fasst in einem Bericht alle relevanten Ergebnisse zusammen und gibt zuhanden des Schulträgers eine Empfehlung ab. Dagegen kann der Rechtsweg gemäss Schulgesetz Art. 95 / Abs. 2 beschritten werden.

Bewilligung für die Teilnahme am externen Angebot des Bildungszentrums Surselva

Auf Antrag der Klassenlehrperson bzw. der schulischen Heilpädagogin/ des schulischen Heilpädagogen oder auf Empfehlung der abklärenden Fachstelle entscheidet der Schulträger über die Bewilligung zur Teilnahme am Pull-out Angebot des Bildungszentrums Surselva.

Anmeldung für das Pull-out Angebot des Bildungszentrums Surselva

Die Anmeldung für das Pull-out Angebot des Bildungszentrums Surselva erfolgt anschliessend durch den jeweiligen Schulträger an die dafür vorgesehene Stelle des Bildungszentrums Surselva.

Prüfung der Anmeldung

Die Leitung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen des Bildungszentrums Surselva klärt mit der zuständigen Unterrichtsperson die Passung, die Möglichkeit und den Zeitpunkt der Aufnahme ab und informiert den zuständigen Schulträger darüber. Ebenfalls wird wenn nötig ein Antrag zur Dispensation vom Schulunterricht an die Schulträgerschaft gestellt.

Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach Art. 95 / Abs. 2 des Schulgesetzes.

Inkrafttreten

Dieses Verfahren tritt ab dem Schuljahr 2019/20 in Kraft.